BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ ● BKA-920.758/0027-III/1/2016
ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU MAG. ULJANA LYUBINA
PERS. E-MAIL ● ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-207445
IHR ZEICHEN ● BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Novelle des Umweltförderungsgesetzes - UFG Novelle 2016; Begutachtung - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:
Ad Ziel 1 und 2: Kennzahlen dienen dazu, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird daher empfohlen, Kennzahlen zu ergänzen (z.B. Anteil der Gewässerabschnitte im guten ökologischen Zustand, Sanierungsrate, o.Ä.).

Ad Ziel 3: Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Die angegebenen Zielwerte stellen die erzielten Ergebnisse aus 2015 dar und sind demnach Ausgangszustände für diese WFA. Es wird daher empfohlen, die Ausgangszustände in der Spalte „Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA“ auszuweisen und, sofern es Ziel ist, die Fortschreibung dieser Ergebnisse zu erreichen, diese Zahlen auch als Zielwerte zu definieren bzw. korrigierte Zielwerte zu ergänzen.
Werden mehrere Kennzahlen zur Überprüfung eines Zieles oder einer Maßnahme angeführt, wird empfohlen, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Kennzahlen innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Ad Ziel 4: Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung („Einrichtung eines Energieeffizienzprogramms als Teilbereich der Umweltförderung im Inland“) beschreibt in diesem Zusammenhang eher eine Maßnahme. Es wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Zieles, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. November 2016
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-17T14:37:05+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.